



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

IRC/I/6

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 28. Februar 1975

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Erste Tagung

Genf, 25. - 28. Februar 1975

BERICHT

vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Die erste Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) fand in der Zeit vom 25. bis 28. Februar 1975 in Genf statt.
2. Die sechs Verbandsstaaten der UPOV und die drei dem Verband noch nicht angehörenden Unterzeichnerstaaten, Belgien, Italien und die Schweiz, waren zu der Tagung eingeladen worden. Mit Ausnahme Italiens waren alle diese Staaten vertreten. Eine Teilnehmerliste ist diesem Bericht beigefügt.
3. Die Tagung wurde von Herrn H. Skov (Dänemark), dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet.

Annahme der Tagesordnung

4. Die Tagesordnung wurde in der Fassung des Dokuments IRC/I/1 angenommen.

Meinungsaustausch über Artikel 7 des Übereinkommens

5. Entsprechend dem in Dokument IRC/I/3, Absatz 2 niedergelegten Vorschlag des Verbandsbüros erörterte der Ausschuss die Frage, ob das Übereinkommen vorschreibt, dass die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung am Pflanzenmaterial vorgenommen werden muss, oder ob sie auch auf andere Weise durchgeführt werden kann.

6. Die Vertreter der Verbandsstaaten erklärten übereinstimmend, dass sie eine amtliche Prüfung der Sorte für ihre eigenen Staaten für notwendig halten. Sie bezeichneten das gegenwärtig angewandte System der Prüfung des Pflanzenmaterials der Sorte als eine sachgerechte Grundlage für die von den Ämtern vorzunehmende Beurteilung, ob die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist. Es sei auch für den Züchter, insbesondere den kleinen Züchter, vorteilhaft, weil dieser vielfach nicht in der Lage sei, eine Beschreibung zu erstellen und ausreichende Vergleichssammlungen zu unterhalten. Unter dem gegenwärtigen System sei es jedoch nicht unbedingt notwendig, dass für Sorten aller Arten Anbauprüfungen in amtlichen Instituten durchgeführt würden. Für einige Arten, vor allem die vegetativ vermehrbaren Zierpflanzenarten, könne es ausreichend sein, die Pflanze sogar nur auf dem Gelände des Züchters zu untersuchen.

7. Die Frage, ob neue Staaten als Verbandsstaaten zugelassen werden können, wenn die dort durchgeführte Prüfung nicht die Untersuchung von Pflanzenmaterial umfasst, wurde unter sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten geprüft.

8. Unter sachlichen Gesichtspunkten wurde darauf hingewiesen, dass die Zulassung neuer Staaten, die andere Prüfungssysteme anwenden, ein Hindernis für die ins Auge gefasste engere Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten auf technischem Gebiet bilden würde. Der Austausch von Prüfungsergebnissen, wie er vom Sachverständigenausschuss für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung angestrebt wird, würde zwischen den gegenwärtigen Verbandsstaaten und solchen neuen Staaten nicht möglich sein. Noch weniger seien weiterreichende Systeme, wie beispielsweise ein System, wonach eine einzige Anmeldung und eine einzige Prüfung für die Erlangung eines Züchterrechts mit Wirkung für alle Verbandsstaaten der UPOV ausreicht, vorstellbar, wenn Verbandsstaaten mit verschiedenen Prüfungssystemen zugelassen würden. Eine technische Zusammenarbeit dieser Art würde die UPOV aber attraktiver machen als jede Änderung in den Anforderungen an die Prüfung.

9. Andererseits wurde jedoch ausgeführt, dass die Zulassung von Staaten mit anderen Prüfungssystemen im Augenblick zu einem schnelleren Anwachsen der Zahl der Verbandsstaaten führen würde; dies würde ein grosser Vorteil für die Züchter sein und der UPOV bessere finanzielle Möglichkeiten für die Durchführung zusätzlicher Aufgaben eröffnen. Allerdings müsste in einem solchen Fall eine enge technische Zusammenarbeit auf die Gruppe der Staaten beschränkt werden, die eine Prüfung durchführen, die die Untersuchung von Pflanzenmaterial einschliesst. Nach Meinung einzelner Sachverständiger würde in einem solchen Falle allerdings die Gefahr bestehen, dass gegenwärtige Verbandsstaaten gedrängt würden, auch ihrerseits das Niveau der Prüfung zu senken. Es wurde weiterhin erwähnt, dass jedes System, das zwei Gruppen von Verbandsstaaten vorsieht, nur auf der Grundlage eindeutiger Regeln in dem Übereinkommen eingeführt werden könnte.

10. Unter rechtlichen Gesichtspunkten vertraten die Sachverständigen übereinstimmend die Ansicht, dass die Prüfung nach Artikel 7 eine Untersuchung von Vermehrungsmaterial oder von Pflanzen der Sorte einschliessen müsse, um sicherzustellen, dass die Sorte die Voraussetzungen des Artikels 6 des Übereinkommens erfüllt. Es wurde deshalb die Meinung vertreten, dass eine Prüfung, die sich allein auf eine vom Züchter in seiner Anmeldung gegebene Beschreibung stützt, keine Prüfung der neuen Pflanzensorte darstellen würde. Dieser Schluss wurde aus der Tatsache hergeleitet, dass Artikel 7 Absatz 1 ausdrücklich eine Prüfung "der neuen Pflanzensorte" vorsieht, und dass die Prüfung sich auch auf die Frage der Beständigkeit erstrecken müsse, was es notwendig mache, dass ein Beamter der zuständigen Behörde das Material persönlich untersuche. Ferner wurde festgestellt, dass die Verfasser des Übereinkommens ohne jeden Zweifel von einem Prüfungssystem ausgegangen seien, das die Feldprüfung von Pflanzenmaterial einschliesst; dies sei allerdings in den "Akten" der Internationalen Konferenzen nicht nachweisbar. Abschliessend unterstrich der Ausschuss die grundlegende Bedeutung der Anbauprüfungen und bezog sich auf die dem Übereinkommen beigefügte Empfehlung, die von der Annahme ausgehe, dass eine technische Prüfung vorgenommen werde.

11. Der Ausschuss sah sich mangels ausreichender Informationen nicht in der Lage festzustellen, ob die in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführte Prüfung die Voraussetzungen des Artikels 7 erfüllt. Er unterstrich die Notwendigkeit, entsprechend einer bereits vom Rat gefassten Entschliessung eine Delegation in die Vereinigten Staaten zu entsenden, die sich mit den beiden amerikanischen Systemen an Ort und Stelle vertraut machen solle. Das Verbandsbüro wurde gebeten, auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Tagung eine Liste der Fragen aufzustellen, die mit den Behörden der Vereinigten Staaten zu erörtern sei; diese Liste sollte den amerikanischen Behörden vorher zugeleitet werden.

12. Der Ausschuss erörterte auch die Auslegung des Artikels 7 unter anderen Gesichtspunkten. Er erörterte in diesem Zusammenhang, ob Artikel 7 es zulässt, bei Hybriden die Prüfung auf die Erbkomponenten zu erstrecken, und ob es sogar ausreicht, nur die Erbkomponenten und die Erbformel zu prüfen, die Hybriden selbst jedoch nicht. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass nach Artikel 7 die Prüfungsbehörde bei der Prüfung bestimmter Hybriden entsprechend den technischen Notwendigkeiten vorgehen könne, was bedeuten könne, dass sie als Minimum eine kurze Beschreibung der Hybridsorte aufstelle und eine volle Beschreibung der Erbkomponenten und der Erbformel beifüge. Der Ausschuss hielt jedoch eine weitere Erörterung dieses Problems durch technische Sachverständige für notwendig.

Erörterung des Artikels 13 des Übereinkommens

13. Im Verlauf der Erörterung des Artikels 13 und der Richtlinien für Sortenbezeichnungen berichtete die Delegation der Bundesrepublik Deutschland, dass nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1974 zur Änderung des Sortenschutzgesetzes, Kombinationen von Buchstaben und Zahlen und Kombinationen von Wörtern und Zahlen in diesem Land als Sortenbezeichnungen zugelassen seien. Sie machte eine Reihe von Vorschlägen, wie die Richtlinien dieser neuen Situation angepasst werden könnten, und führte insbesondere aus, wie es möglich sei, die Grundsätze der Richtlinien auf Sortenbezeichnungen, die aus Kombinationen von Buchstaben und Zahlen oder Wörtern und Zahlen bestehen, anzuwenden. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland versprach, ihre Vorschläge vorzulegen, um es dem Ausschuss zu ermöglichen, in einer späteren Sitzung eine Entscheidung zu treffen.

14. Die Delegation des Vereinigten Königreichs bat, ihre früheren Vorschläge zu Artikel 13 Absatz 9 während der nächsten Ausschusstagung zu erörtern. Der Ausschuss forderte das Verbandsbüro auf, die entsprechenden Dokumente erneut zu verteilen. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erwähnte auch die Notwendigkeit für eine erneute Erörterung des Problems der Verwendung von Vorsilben und der Verwendung von Buchstaben/Zahlen-Kombinationen beispielsweise für Unterlagsorten.

15. Während der Erörterung wurde ausgeführt, dass die Vorliebe der Züchter für den Markenschutz teilweise darauf zurückzuführen sei, dass die Mehrheit der Verbandsstaaten das Übereinkommen nicht schnell genug auf eine hinreichende Zahl von Arten - zum Beispiel auf dem Gebiet der Gemüsearten - ausdehne und hierdurch die Züchter zwingt, nach anderen Schutzmöglichkeiten Umschau zu halten. Im übrigen könnten die Züchter dadurch veranlasst werden, ansprechende Sortenbezeichnungen vorzuschlagen, dass man ihnen erlaube, die gleiche Bezeichnung als Sortenbezeichnung in einem Verbandsstaat und als Warenzeichen in einem anderen Verbandsstaat, wo es nicht möglich sei, Sortenschutz für die Art zu erhalten, zu verwenden. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass ein solches Warenzeichen dadurch gefährdet sei, dass die gleiche Bezeichnung in einem anderen Staat als Gattungsname für die Pflanzensorte verwendet werde.

16. Es wurde die Frage gestellt, ob es gerechtfertigt sei, den Züchter zu einem Verzicht auf sein Warenzeichen für die gesamte Warenzeichenklasse zu zwingen (Artikel 13 Absatz 3), obwohl der Schutz der Sortenbezeichnung auf dieselbe oder eine verwandte botanische Art beschränkt sei (Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2). In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage gestellt, ob es überhaupt notwendig sei, den Züchter zu einem Verzicht auf das Warenzeichen zu zwingen, wenn er dieselbe Bezeichnung für eine Sortenbezeichnung benutze, da nach dem zweiten Unterabsatz des Artikels 13 Absatz 3 der Züchter in diesem Fall sein Recht aus dem Warenzeichen nicht ausüben könne. Hierzu wurde allerdings ausgeführt, dass ein ausdrücklicher Verzicht auf das Recht aus dem Warenzeichen den Vorteil habe, dass möglicherweise das Warenzeichen im Warenzeichenregister gestrichen werden könne.

Erörterung anderer Artikel des Übereinkommens

17. Die Erörterung stützte sich auf Dokument IRC/I/3.

18. Artikel 2 Absatz 1 Satz 2. Zu dem Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika, dass es Verbandsstaaten abweichend vom Wortlaut des Artikels 2 Absatz 1 Satz 2 gestattet sein soll, den Schutz von Sorten derselben Gattung oder Art unter beiden möglichen Formen des Schutzes neuer Pflanzensorten (besonderes Schutzrecht oder Patent) vorzusehen (Absatz 4a) von Dokument IRC/I/3), wurde beschlossen, dass die praktische Wirkung des Schutzes derselben Sorte nach den beiden Systemen, der in Ausnahmefällen in den Vereinigten Staaten von Amerika möglich ist, während der vorgesehenen Reise einer UPOV-Delegation in dieses Land geprüft werden soll. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Schutz derselben Sorte nach zwei Schutzrechtssystemen in der Regel den Züchter zwingt, Schutz nach beiden Systemen zu beantragen; dies würde ihn mit hohen Unkosten belasten.

19. Artikel 4 Absatz 3 und Absatz 4 und Anlage. Der Ausschuss beschloss zu Vorschlägen Kanadas und der Niederlande (Absatz 4b) des Dokuments IRC/I/3) einstimmig, dass die dem Übereinkommen beigefügte Liste der Gattungen und Arten sowie die Erwähnung dieser Liste in Artikel 4 Absatz 3 und Absatz 4 ersatzlos gestrichen werden sollten.

20. Artikel 5 Absatz 1. Der Ausschuss erörterte den Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 5 Absatz 1, die Züchter vegetativ vermehrbare Pflanzen auch gegen eine nicht genehmigte Vermehrung der Sorte zu schützen, die zu anderen als zu Zwecken des gewerbmässigen Vertriebs des Vermehrungsmaterials als solchem erfolgt (Absatz 4 c) des Dokuments IRC/I/3). Das Verbandsbüro wurde gebeten für die nächste Sitzung, in der diese Frage behandelt wird, ein kurzes Dokument auszuarbeiten, in dem insbesondere die dänischen und britischen gesetzlichen Vorschriften zu dieser Frage behandelt werden (Schedule 3 und Sektion 4, 6 b) des Plant Varieties and Seeds Act 1964 des Vereinigten Königreichs und Sektion 14 a) des dänischen Pflanzenzüchtergesetzes (Schutzrechtsgesetzes)). In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass nach Artikel 5 Absatz 1, letzter Satz des Übereinkommens die Vermehrung von Pflanzen einer geschützten Sorte durch ein gewerbliches Unternehmen im eigenen Betrieb zu Zwecken einer späteren Produktion von Schnittblumen, die Genehmigung des Inhabers der geschützten Sorte erfordere. Zu der Frage, ob eine entsprechende Vermehrung durch eine nicht gewerblich handelnde Stelle, zum Beispiel eine Gemeinde, von Pflanzen, die in öffentlichen Parks verwendet werden sollen, auch als "gewerbmässige" Benutzung anzusehen ist und deshalb der Genehmigung des Inhabers bedarf, gaben drei Delegationen keine abschliessende Stellungnahme ab, während die anderen den gewerbmässigen Charakter dieser Tätigkeit verneinten.

21. Artikel 6 Absatz 1 a). Der Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 6 Absatz 1 a) (Absatz 4 d) des Dokuments IRC/I/3), den Grundsatz der weltweiten Neuheit für die Bestimmung der Neuheit (Unterscheidbarkeit) von Pflanzensorten aufzugeben, wurde übereinstimmend abgelehnt.

22. Artikel 6 Absatz 1 b). Der Ausschuss sah sich nicht in der Lage, dem Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 6 Absatz 1 b) (Absatz 4 e) des Dokuments IRC/I/3) zuzustimmen, dass Verbandsstaaten verpflichtet sein sollen, eine Schonfrist von einem Jahr einzuführen, während derer die Sorte ohne neuheitsschädliche Wirkung gewerbmässig vertrieben werden kann. Die Frage, ob Verbandsstaaten die Möglichkeit gegeben werden soll, eine solche Schonfrist in ihrem nationalen Recht vorzusehen, sollte während der Reise der UPOV Delegation in die Vereinigten Staaten erörtert werden. Der weitergehende Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika zu der Vierjahresfrist, während derer die Sorte ohne neuheitsschädliche Wirkung in einem ausländischen Staat vertrieben sein kann, wurde nicht angenommen. Der Ausschuss hielt es vielmehr sogar für gerechtfertigt, diese Frist für bestimmte Arten, vor allem für die unter Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 fallenden Arten, zu verlängern. Diese Frage soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt im einzelnen mit den Züchtern erörtert werden.

23. Artikel 6 Absatz 1. In Verbindung mit dem Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 6 Absatz 1 (Absatz 4 f) von Dokument IRC/I/3), dem Züchter die Weitergabe von Saatgut und anderem generativ vermehrbarem Pflanzenmaterial für Versuchszwecke zu gestatten, ohne dass dies als gewerbmässiger Vertrieb ausgelegt wird, wurde Sektion 102 des Plant Variety Protection Act der Vereinigten Staaten von Amerika erörtert. Der Ausschuss beschloss die genaue Reichweite dieser Bestimmung während des Besuchs der Delegation der UPOV zu den Vereinigten Staaten zu klären. Der Ausschuss erwog, dass die Freigabe von Vermehrungsmaterial zu Versuchszwecken unter normalen Bedingungen dann keine gewerbmässige Verwendung sein könne, wenn der Versuch auf Veranlassung des Züchters durchgeführt werde. Einige Sachverständige erwähnten auch, dass sich in der Praxis Probleme voraussichtlich nicht ergeben würden, da Versuche in grösserem Rahmen in der Regel vor der Anmeldung nicht durchgeführt würden.

24. Artikel 6 Absatz 1 a). Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug zur Unterstützung ihres Vorschlags, den Wortlaut der Absätze 1 a) und 1 d) des Artikels 6 zu harmonisieren ("wichtige Merkmale" in Absatz 1 a) und "wesentliche Merkmale" in Absatz 1 d): siehe Absatz 4 g) des Dokuments IRC/I/3) vor, dass in Absatz 1 a) eine Klarstellung in dem Sinne vorgenommen werden sollte, dass die neue Sorte sich durch wenigstens ein für ihre Identifizierung wesentliches, beschreibbares und erkennbares morphologisches oder physiologisches Merkmal von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen müsse. Es wurde ausgeführt, dass der Begriff "wichtiges Merkmal" nicht so ausgelegt werden dürfe, dass er nur funktionelle Merkmale erfasse. Das Merkmal brauche keine Bedeutung für den Wert der in Frage stehenden Sorte zu haben. Andererseits wies eine Delegation auf die Gefahr hin, die darin zu sehen sei, dass man jedes Merkmal ohne Rücksicht auf seine Bedeutung für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit von Pflanzenmaterial zulasse. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Technische Lenkungsausschuss bereits

festgestellt habe, dass der Begriff "wichtige Merkmale" die Bedeutung habe, "Merkmale, die für die Unterscheidung wichtig sind". Die Frage sollte von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland erneut geprüft und in einer Sitzung, in der die Berufsorganisationen vertreten seien, erneut erörtert werden.

25. Artikel 7 Absatz 1. Zu den Vorschlägen Dänemarks und der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 7 Absatz 1 bezüglich der Prüfung (Absatz 4 h) des Dokuments IRC/I/3) stellte der Vorsitzende fest, dass die Anregungen der Vereinigten Staaten von Amerika bereits erörtert worden seien; er selbst ziehe in seiner Eigenschaft als dänischer Delegierter den Vorschlag Dänemarks zurück.

26. Artikel 7 Absatz 1. Zu dem Vorschlag der CIOPORA zu Artikel 7 Absatz 1 (Absatz 4 i) des Dokuments IRC/I/3) stellte der Ausschuss fest, dass nur der Vorschlag zu Nummer sechs in seine Zuständigkeit falle, der beinhalte, dass geprüft werden solle, ob die amtliche Vorprüfung unter Einschluss von Feldprüfungen notwendig sei, und dass die Prüfungssysteme Neuseelands und der Vereinigten Staaten von Amerika untersucht werden sollten. Es wurde festgestellt, dass Neuseeland zur Zeit ein System der Vorprüfung einführe, während das System der Vereinigten Staaten von der UPOV Delegation untersucht würde. Im übrigen sei der Vorschlag bereits vom Ausschuss erörtert worden.

27. Die dänische Delegation zog ihren weiteren Vorschlag zu Artikel 7 Absatz 1, der in Absatz 4 j) des Dokuments IRC/I/3 erwähnt ist, zurück.

28. Artikel 1 Absatz 1. Der Ausschuss sah sich nicht in der Lage, den Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 8 Absatz 1, die gleiche Mindestschutzdauer für alle Arten vorzusehen (Absatz 4 k) von Dokument IRC/I/3), anzunehmen.

29. Artikel 10. Zu dem Vorschlag des Vereinigten Königreichs zu Artikel 10, dass der Inhaber eines Züchterrechts verpflichtet sein soll, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten morphologischen und physiologischen Merkmalen im Handel zu halten (Absatz 4 m) des Dokuments IRC/I/3) wurde erwähnt, dass die Sortenbezeichnung nur für eine Sorte verwendet werden könne, die die Merkmale besitze, die im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegt seien, und dass in dem Fall, dass sich diese Merkmale verändert hätten, die Sorte nicht länger unter dieser Sortenbezeichnung gewerblich vertrieben werden dürfe. Die Behörde könne auf diese Weise den Verkauf einer Sorte verhindern, die die ursprünglichen Merkmale nicht mehr besitze. Die Delegation des Vereinigten Königreichs sagte zu, ihren Vorschlag zu überprüfen.

30. Artikel 10 Absatz 2 und 3 a). Der Ausschuss erörterte auf der Grundlage des Vorschlags der Niederlande (Absatz 4 o) des Dokuments IRC/I/3) die Unterschiede im Wortlaut der Absätze 2 und 3 a) des Artikels 10 ("wird aufgehoben" in Absatz 2, "kann aufgehoben werden" in Absatz 3). Es wurde darauf hingewiesen, dass Absatz 2 die Aufhebung der Züchterrechte in den Fällen bindend vorschreibe, dass die Sorte ihre morphologischen und physiologischen Merkmale verloren habe, was bedeute, dass sie nicht länger im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 d) beständig sei oder nicht mehr existiere. Absatz 3 a) habe eine völlig andere Bedeutung. Er gebe der nationalen Behörde die Möglichkeit, die Mitwirkung des Züchters bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Überwachung der Sorte durchzusetzen: die nationale Behörde könne - aber müsse nicht - ein Pflanzenzüchterrecht aufheben, wenn der Züchter seine Mitarbeit verweigere. Es wurde ferner festgestellt, dass Artikel 10 Absatz 2 keineswegs überflüssig sei; er enthalte die einzige Vorschrift für die Aufhebung des Pflanzenzüchterrechts in Fällen, in denen die neue Sorte ihre morphologischen und physiologischen Merkmale verloren habe. Der Ausschuss beschloss daher, diesen Artikel unverändert beizubehalten.

31. In Bezug auf den Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 10 Absatz 2 und 3 a), das Erfordernis der Erhaltung von Vermehrungsmaterial aufzugeben (Absatz 4 n) des Dokuments IRC/I/3), stellte der Ausschuss fest, dass dieses Erfordernis unter dem in den derzeitigen Verbandsstaaten angewandten Systems unverzichtbar sei.

32. Artikel 10 Absatz 4. Der Ausschuss sah sich nicht in der Lage, dem Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 10 Absatz 4 (Absatz 4 p) des Dokuments IRC/I/3) zuzustimmen, der beinhaltete, dass Pflanzenzüchterrechte aus Gründen, die nicht ausdrücklich in dem Übereinkommen erwähnt werden, aufgehoben werden können. Andererseits schloss er nicht die Möglichkeit aus, in Artikel 10 zusätzlich zu den dort aufgezählten Gründen andere Gründe für die Aufhebung aufzunehmen. Vorschläge der Vereinigten Staaten von Amerika für die Aufnahme zusätzlicher Auf-

hebungsgründe sollten im einzelnen erörtert werden. Während der geplanten Reise der Delegation der UPOV in die Vereinigten Staaten von Amerika sollten die Vertreter dieses Landes um Auskunft gebeten werden, an welche Gründe sie bei Abgabe ihres Vorschlags gedacht hätten.

33. Grundlegende Erfordernisse für die Erteilung und Aufhebung (Artikel 6 und 10). In Zusammenhang mit der Erörterung über den Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 10 Absatz 4 schlug die Delegation der Bundesrepublik Deutschland vor zu prüfen, ob die Schutzrechtsvoraussetzungen in Artikel 6 und die Aufhebungsgründe in Artikel 10 noch gerechtfertigt seien. Sie gab zu erwägen, dass sie es für möglich halte, die in Artikel 6 Absatz 1 geregelten Voraussetzungen für die Erteilung von Pflanzenzüchterrechten auf die Unterscheidbarkeit und Homogenität zu beschränken, während Artikel 10 als einzige Aufhebungsgründe mangelnde Homogenität oder Beständigkeit vorsehen könne. Sie schlug vor, den Mangel der Homogenität als Aufhebungsgrund ausdrücklich in Artikel 10 zu erwähnen. Der Ausschuss stimmte darin überein, dass der Technische Lenkungsausschuss diese Vorschläge während seiner nächsten Sitzung erörtern solle und bat das Verbandsbüro, ein kurzes Dokument für diese Sitzung vorzubereiten.

34. Die Anregung, eine Definition des Begriffs "homogen" in Artikel 6 Absatz 1 c) aufzunehmen wurde nach kurzer Erörterung abgelehnt.

35. Artikel 12 Absatz 1. Die niederländische Delegation erläuterte ihren Vorschlag zu Artikel 12 Absatz 1 und 3, das Prioritätsrecht von dem Bestehen einer wirksamen ersten Anmeldung abhängig zu machen (Absatz 4 q) des Dokuments IRC/I/3). Sie wies darauf hin, dass der Züchter eine erste Anmeldung für ein Sortenschutzrecht zu einer Zeit einreichen könne, zu der die Sorte noch nicht hinreichend homogen sei. Er könne sodann weitere Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten während des Prioritätsjahres einreichen und von der Möglichkeit Gebrauch machen, das Pflanzenmaterial in diesen Staaten bis zu vier Jahre nach Ablauf der Prioritätsfrist vorzulegen. In diesen Fällen würde er die Möglichkeit haben, seine Sorte für die späteren Anmeldungen innerhalb einer ihm zur Verfügung stehenden Maximalfrist von fünf Jahren zu verbessern. Die Rücknahme oder die Zurückweisung der ersten Anmeldung würde keine Auswirkung auf die späteren Anmeldungen haben.

36. In der sich hieran anschliessenden Erörterung wurde auf die Gefahren des niederländischen Vorschlags aufmerksam gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Anmeldung in dem Erstanmeldeland aus Gründen zurückgezogen oder zurückgewiesen werden könne, die nur in diesem Land Bedeutung hätten. Es wurde auch ausgeführt, dass das Schicksal der folgenden Anmeldungen für eine lange Zeit ungewiss sein könne, besonders in Fällen, wenn die Anmeldung für die Erteilung eines Sortenschutzrechts in dem Erstanmeldeland Gegenstand langwieriger gerichtlicher Verfahren sei. In diesen Fällen müssten die Behörden in den Staaten der nachfolgenden Anmeldungen die abschliessende Entscheidung in dem Erstanmeldestaat abwarten, bevor sie über die Erteilung von Sortenschutzrechten befinden könnten. Es wurde auch bemerkt, dass die Aufnahme des niederländischen Vorschlags in das Übereinkommen zu einer Abweichung von entsprechenden Bestimmungen in Artikel 4A Absätze 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883 führen würde.

37. Als eine weitere Möglichkeit, um den dargestellten Missbrauch zumindest zum Teil zu verhindern, wurde vorgeschlagen, den Staaten der nachfolgenden Anmeldungen das Recht zu geben, im Fall der Zurücknahme oder der Zurückweisung der Erstanmeldung die unverzügliche Vorlage des Pflanzenmaterials anzufordern, selbst wenn die Vierjahresfrist nach Artikel 12 Absatz 3 noch nicht abgelaufen sei.

38. Es wurde als weitere Möglichkeit vorgeschlagen, die Behörde, bei der die Erstanmeldung eingereicht worden sei, zu verpflichten, das verbleibende Saatgut aufzubewahren und mehr Saatgut als für die Zwecke des nationalen Verfahrens erforderlich anzufordern und aufzubewahren, wenn ein Prioritätsnachweis von der Erstanmeldung vom Züchter angefordert werde. Im Falle der Zurücknahme und der Zurückweisung der Erstanmeldung könnte dieses Material auf Verlangen den Behörden zugesandt werden, bei denen die nachfolgenden Anmeldungen eingereicht worden seien, um diesen die Möglichkeit zu geben, das Material der Erstanmeldung mit dem Material zu vergleichen, das sie unmittelbar vom Züchter erhalten haben.

39. Der Ausschuss hielt eine erneute Erörterung dieses schwierigen Gegenstands für notwendig.

Beendigung des Schutzes zum gleichen Zeitpunkt

40. Der Ausschuss erörterte den in Verbindung mit Artikel 12 gemachten Vorschlag der Niederlande, dass Pflanzenzüchterrechte für die gleiche Sorte zum gleichen Zeitpunkt enden sollten (Absatz 4 r) des Dokuments IRC/I/3). Es bestand Einvernehmen darüber, dass dieser Vorschlag unter dem gegenwärtigen System nicht zu verwirklichen sei, da die Schutzdauer vom Zeitpunkt der Erteilung der Pflanzenzüchterrechte an berechnet werde und diese Rechte zu unterschiedlichen Zeiten in den verschiedenen Staaten erteilt würden.

Schutzrechterteilung mit Wirkung für andere Staaten

41. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, mit der Arbeit an einer besonderen Vereinbarung zu beginnen, die vorsehe, dass die Ämter der vertragsschliessenden Staaten dieser Vereinbarung Pflanzenzüchterrechte erteilen könnten, die Wirkung auch in den anderen vertragsschliessenden Staaten hätten. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland bot an, zu dieser Frage ein Dokument auszuarbeiten und es den anderen Verbandsstaaten zu übersenden, und zwar wenn ihr dies möglich sei, vor der nächsten Tagung des Sachverständigenausschusses über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung, da der Vorschlag auch für die Arbeit dieses Ausschusses von Interesse sei.

42. Artikel 8 Absatz 2. Der Ausschuss nahm den Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 8 Absatz 2 (Absatz 4 l) des Dokuments IRC/I/3) nicht an, in dem angeregt worden war, die Berechnung der Schutzdauer vom Anmeldetag anzunehmen und nicht vom Tag der Erteilung des Schutztitels an.

43. Artikel 12 Absatz 3. Die Vorschläge mehrerer Delegationen (Absätze 4 e) und s) des Dokuments IRC/I/3) zu den Vierjahresfristen in Artikel 6 Absatz 1 b) und in Artikel 12 Absatz 3 wurden erörtert. Es wurde die Meinung vertreten, dass eine Abschaffung der ersten Vierjahresfrist zu einem unerwünschten Anwachsen der Zahl der Anmeldungen führen könne, da die Züchter in diesem Fall gezwungen seien, Anmeldungen in allen Staaten, in denen sie vielleicht später Schutz begehren könnten, einzureichen, sobald sie mit dem gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte in einem Staat beginnen. Zu der zweiten Vierjahresfrist wurde darauf hingewiesen, dass den Züchtern in den ersten Jahren nicht genügend Saatgut oder sonstiges Vermehrungsmaterial zur Verfügung stehe, um Anmeldungen in allen Staaten einzureichen. Die Delegation des Vereinigten Königreichs berichtete, dass die in Artikel 12 Absatz 3 vorgesehene Vierjahresfrist in ihrem nationalen Recht nicht enthalten sei und dass dies in ihrem Land nicht zu grossen Schwierigkeiten geführt habe. Der Ausschuss kam überein, die Frage der Fristen später erneut zu untersuchen, vorzugsweise in einer Tagung, in der Vertreter der Berufsorganisationen anwesend seien. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, die Prioritätsfrist in Artikel 12 Absatz 1 auf zwei Jahre auszudehnen, jedoch wurde zu diesem Vorschlag keine Entscheidung getroffen.

44. Artikel 13. Der Vorsitzende bemerkte, dass der Vorschlag Kanadas zu Artikel 13 (Absatz 4 t) des Dokuments IRC/I/3) schon zu einem früheren Zeitpunkt behandelt worden sei, während der Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 36 (ebenfalls Absatz 4 t) des Dokuments IRC/I/3) während der Reise der Delegation der UPOV in die Vereinigten Staaten von Amerika erörtert werden könne.

45. Artikel 14. Im Hinblick auf den Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 14 (Absatz 4 u) des Dokuments IRC/I/3), vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass über Artikel 14 Absatz 2 hinausgehende Bestimmungen nicht ins Auge gefasst werden könnten.

Reise in die Vereinigten Staaten von Amerika

46. Der Ausschuss stellte fest, dass die Reise einer Delegation der UPOV in die Vereinigten Staaten von Amerika auf der Tagesordnung der elften Sitzung des Beratenden Ausschusses stehe, die am 5. und 6. März 1975 stattfinden werde. Er schlug vor, dass die Reise vor der nächsten Ratstagung stattfinden solle, vorzugsweise im September.

Sonstiges

47. Empfehlungen. In Beantwortung einer Frage einer Delegation wurde festgestellt, dass das Recht des Rats, Empfehlungen für Verbandsstaaten anzunehmen, sich auf Artikel 21 h) des Übereinkommens stütze. Es wurde erachtet, dass eine ausdrückliche

Ermächtigung des Rats nicht notwendig sei, aber bei Gelegenheit einer künftigen Revision in das Übereinkommen aufgenommen werden könne.

48. Der Ausschuss bat das Sekretariat, alle Empfehlungen des Rats zusammenzustellen. Er war auch der Meinung, dass es wünschenswert sei, die wesentlichen vom Rat getroffenen Entscheidungen in einem Dokument wiederzugeben.

49. Artikel 35. Auf Antrag einer Delegation berichtete jede Delegation dem Ausschuss, welche Massnahmen ihr Staat nach Artikel 35 getroffen hat, und zwar zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens und zu den Zeitpunkten, zu denen weitere Arten für schutzfähig erklärt worden sind.

50. Die Information über die zur Zeit des Inkrafttretens des Übereinkommens getroffenen Massnahmen kann wie folgt zusammengefasst werden: Keine Bestimmungen wurden im niederländischen Recht vorgesehen. Dänemark nahm besondere Bestimmungen nur für die Kartoffelsorten an, die im Rahmen eines Vertrags angebaut wurden. In Frankreich wurden besondere Bestimmungen für Sorten angenommen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz neuer Sorten Gegenstand eines Patents gewesen waren oder in einem amtlichen Katalog eines der Verbandsstaaten oder einem vereinbarten Katalog einer französischen Berufsorganisation aufgenommen worden waren. In diesen Fällen wurde vom Zeitpunkt der ersten Registrierung an rückwirkend Schutz gewährt (Artikel 36 des französischen Gesetzes). Der Plant Varieties and Seeds Act von 1964 des Vereinigten Königreichs enthielt eine begrenzte Vorschrift, nach der der Züchter bis zum 11. Mai 1965 für eine Sorte, die vorher, jedoch nicht vor dem 12. November 1963 vertrieben worden war, Schutz beantragen konnte, allerdings nur, wenn der Züchter alle Massnahmen ergriffen hatte, um den Käufer zu unterrichten, dass eine solche Anmeldung möglicherweise eingereicht werden würde (Schedule 2, Teil II, Artikel 3, Absatz 1 i)). Das schwedische Gesetz gewährte eine Frist von sechs Monaten, innerhalb derer Anmeldungen für Sorten eingereicht werden konnten, die während eines Zeitraums von drei Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in die nationalen Listen eingetragen worden waren.

51. Für Arten, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für schutzfähig erklärt worden sind, sieht das Gesetz zur Änderung des deutschen Sortenschutzgesetzes, das am 31. Dezember 1974 in Kraft getreten ist, in seinem Artikel 1 Absatz 1 vor, dass die Neuheit einer Sorte nicht beeinträchtigt wird, wenn die Sorte innerhalb einer Frist von vier Jahren vor dem Zeitpunkt und von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt zum Verkauf angeboten worden ist, zu dem diese Sorte für schutzfähig erklärt worden ist. Die Gesetze Dänemarks, der Niederlande, Schwedens und des Vereinigten Königreichs enthalten zu dieser Frage keine besonderen Bestimmungen während nach einer Erklärung der französischen Delegation das nationale Recht dieses Landes keine klare Regelung zu dieser Frage trifft.

52. Die belgische Delegation berichtete, dass nach dem Inkrafttreten des belgischen Gesetzes Sorten schutzfähig sein werden, wenn für sie vorher Patente erteilt worden sind oder wenn sie in einem Katalog registriert sind oder in einem Verbandsstaat Schutz geniessen. Die schweizerische Delegation unterrichtete den Ausschuss darüber, dass Sorten, die vier Jahre vor dem Inkrafttreten des Schweizer Sortenschutzgesetzes gewerblich vertrieben worden sind, geschützt werden können. Beide Delegationen erklärten, dass diese Bestimmungen entsprechend auch in Fällen anwendbar sein werden, in denen künftig neue Arten für schutzfähig erklärt werden.

53. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erwähnte, dass die Erklärung, die von drei Verbandsstaaten bei der Unterzeichnung des Übereinkommens gemacht worden ist und derzufolge diese drei Staaten beabsichtigt haben, das Übereinkommen auf mindestens 15 gemeinsame Arten und Gattungen anzuwenden, noch nicht verwirklicht worden sei. Sie unterstrich die Bedeutung der Erhöhung der Zahl der schutzfähigen Arten in einer grossen Zahl von Verbandsstaaten.

Programm für die nächste Tagung

54. Der Ausschuss stellte fest, dass die nächste Tagung in der Zeit vom 2. bis 5. Dezember 1975 stattfindet und dass der Beratende Ausschuss über die Teilnahme weiterer Beobachter in dieser Tagung beschliessen wird.

55. Dieser Bericht wurde in der Sitzung vom 28. Februar 1975 einstimmig vom Ausschuss angenommen.

ANNEX/ANNEXE/ANLAGE

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DE PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENDENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

Mr. H. SKOV, Ministry of Agriculture, Slotsholmsgade 10, 1216 Copenhagen

FRANCE/FRANKREICH

M. B. LACLAVIERE, Administrateur civil, Ministère de l'Agriculture, 11 rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. J.J.N. VERISSI, Adjoint au Secrétaire général, C.P.O.V., 11 rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FEDERAL REPUBLIC OF)/ALLEMAGNE (REPUBLIQUE FEDERALE D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Postbox 104, Wageningen

Mr. W.R.J. VAN DEN HENDE, Lawyer, Ministry for Agriculture and Fishery, le v.d. Boschstraat 4, The Hague

Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, Wageningen

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Prof. H. ESBO, Chairman, National Plant Variety Board, State Seed Testing Station, 17173 Solna

Mr. S. MEJEGAARD, Judge of the Court of Appeal, Slättgardsvägen 46, 12658 Hagersten

Mr. M. JACOBSSON, Legal Adviser, Ministry of Justice, Fack, 10310 Stockholm 2

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. C.G. FINCH, Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, The Red House, Station Road, Histon, Cambridge

II. OBSERVERS/OBSERVATEURS/BEOBACHTERBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. R. DERVEAUX, Inspecteur général, Ministère de l'Agriculture, 30 rue Joseph II, 1040 Bruxelles

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

M. A. TRITTEN, Adjoint juridique, Station fédérale de recherches agronomiques, Château de Changins, 1260 Nyon

III. OFFICER/PRESIDENT/VORSITZENDER

Mr. H. SKOV, Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer

Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[End of Annex and of document]

[Fin de l'Annexe et du document]

[Ende der Anlage und des Dokuments]